

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53105 Bonn, HRB 6794,

vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch Herrn Dr. Karl-Gerhard Eick, Mitglied des Vorstandes
und Herrn Dieter Cazzonelli, Prokurist

und

der T-Systems ITS GmbH, Fasanenweg 9, 70771 Leinfelden-Echterdingen,
HRB 4577,

vertreten durch ihre gemeinsam zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer
Herrn Karl-Heinz Strebich und Herrn Georg Heil

wird,

vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutschen Telekom
AG und der Gesellschafterversammlung der T-Systems ITS GmbH, nachfolgen-
der

Ergebnisabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Ergebnisübernahme

- (1) Die T-Systems ITS GmbH ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Telekom AG abzuführen. Als Gewinn gilt der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklagen einzustellende Betrag verminderte Jahresüberschuss, der ohne die Gewinnabführung entstanden wäre.
- (2) Der in die gesetzliche Rücklage einzustellende Betrag ist auf die gesetzlich vorgeschriebene Höhe begrenzt.
- (3) Der in die satzungsmäßige Rücklage einzustellende Betrag ist nur in solcher Höhe zulässig, wie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet.
- (4) Darüber hinaus ist die Einstellung handelsrechtlich zulässiger und wirtschaftlich vernünftiger Beträge in die Gewinnrücklagen nur mit Zustimmung der Deutsche Telekom AG möglich.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Deutsche Telekom AG ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstandenen Jahresfehlbetrages verpflichtet, der sich nicht durch Entnahme aus während der Vertragsdauer gemäß § 1 gebildeten Rücklagen ausgleichen lässt.
- (2) Die T-Systems ITS GmbH kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Deutsche Telekom AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

§ 3 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft der T-Systems ITS GmbH wirksam und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend zum 1. Januar 2002.

- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Telekom AG und der Gesellschafterversammlung der T-Systems ITS GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister der T-Systems ITS GmbH. Die Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Deutsche Telekom AG der Gesellschafterversammlung der T-Systems ITS GmbH bedürfen der notariellen Beurkundung.
- (3) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2006 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich unter Wahrung der Schriftform gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der T-Systems ITS GmbH durch die Deutsche Telekom AG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

Bonn, den 12. APR. 2002

Dr. Karl-Gerhard Eick,
Mitglied des Vorstandes

(Deutsche Telekom AG)

Dieter Cazzonelli, Prokurist

Frankfurt, den 12. APR. 2002

Karl-Heinz Streibich,
Vorsitzender der Geschäftsführung

(T-Systems ITS GmbH)

Georg Heil, Geschäftsführer